

# SATZUNG

## Bogensport Gemeinschaft Odenheim e.V.

### §1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Bogensport Gemeinschaft Odenheim e.V.

(im folgenden BSG Odenheim genannt).

Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat den Sitz in Östringen-Odenheim.

### §2 Zweck des Vereins

Die BSG Odenheim hat den Zweck der Ausübung des Schießsports als Leibesübung sowie die Pflege des traditionellen deutschen Schützenbrauchtums. Insbesondere die Interessen ihrer Mitglieder zu wahren zu fördern und zu vertreten.

Die BSG Odenheim erstrebt die Erreichung ihrer Ziele insbesondere durch:

- a) Beratung und Vertretung der Mitglieder in schießsportlichen Fragen
- b) Pflege des Schießsports als Leibesübung und Leistungssports
- c) Durchführung von jährlichen Vereinsmeisterschaften (nach Sportordnung des DSB)
- d) Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses im Schießsport
- e) Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums
- f) Ehrungen und Auszeichnung für besondere Verdienste um das Sportschießen oder um die BSG Odenheim
- g) Aufklärung der Öffentlichkeit über die Aktivitäten des Vereins

Die BSG Odenheim ist Mitglied des Badischen Sportschützenverbandes e.V., des Badischen Sportbundes e.V., mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V., deren Satzungen die BSG Odenheim anerkennt.

### §3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

Die BSG Odenheim ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

Die BSG Odenheim tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener Leistungssteigernder Mittel unterbinden.

Die BSG Odenheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig. Ihrem ideellen Zweck ist die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderliche wirtschaftliche Betätigung untergeordnet.

Haushaltsmittel der BSG Odenheim dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittelnder der BSG Odenheim. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der BSG Odenheim fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung oder Zuwendung bevorzugt und begünstigt werden.

- a) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Mr. 26a EStG ausgeübt werden.
- c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. b) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
- d) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- e) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich beschäftigte anzustellen.
- f) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGV für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören ins besondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- g) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- h) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach §670 BGV festgesetzt werden.

#### **§4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§5 Mitgliedschaft**

Mitglieder sind die der BSG Odenheim angehörenden Personen, die ihre Mitgliedschaft gemäß §6 erworben haben, sowie die von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder zum Ehrenvorsitzenden ernannten Einzelpersonen im Sinne des folgenden Absatzes.

Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die sich bei der BSG Odenheim außerordentlich um das Schützenwesen verdient gemacht haben und vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung ernannt worden sind. Ehrenmitglieder in

diesem Sinne sind auch die vom Vorstand vorgeschlagenen und durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannten Personen.

Die BSG Odenheim gibt sich eine Ehrenordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist.

## **§6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben, Sie setzt die Anerkennung der Satzung und Ordnungen der BSG Odenheim sowie die Satzungen der Organisationen, in denen die BSG Odenheim Mitglied ist, voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung bedarf es keiner Begründung.

Die Aufnahme als Mitglied gem. §2 Abs. 2 der Satzung sollte den Nachweis eines guten Leumundes (amtliches Führungszeugnis) voraussetzen. Über die Notwendigkeit entscheidet der Vorstand. Bei jugendlichen Mitgliedern ist die Einverständniserklärung zum Beitritt des Jugendlichen durch die Erziehungsberechtigten (gesetzlichen Vertreter nach BGB) vorzulegen.

Aufnahmeanträge sind mit den erforderlichen Nachweisen schriftlich an den Vorstand zu richten.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzungen und Ordnungen der BSG Odenheim, sowie die Entschlüsse und Entscheidungen der Organe als verbindlich an und verpflichtet sich, gegen diese nicht zu verstoßen.

## **§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder und Ehrenmitglieder sowie Ehrenvorsitzenden sind verpflichtet, die Interessen der BSG Odenheim, des BSV und des DSB zu wahren, für die Erreichung ihrer Ziele mitzuwirken und ihre Satzungen, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse zu befolgen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet den Jahresbeitrag bis zum festgesetzten Termin, spätestens jedoch bis zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

Höhe und Art des Beitrages sowie die Gebühren wird von der Mitgliederversammlung genehmigt. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände der BSG Odenheim sind beitragsfrei. Weitere beitragsfreie Mitgliedschaft kann durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn besondere Gründe vorliegen.

Unter Voraussetzung, dass die Mitglieder ihre Verpflichtung gemäß §7 Abs. 2 erfüllen, haben sie in der Mitgliederversammlung Stimmrecht gemäß §14. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

Mitglieder des Vorstandes haben bei der Entscheidung, über die Entlastung des Vorstands, keine Stimme.

Jedes Mitglied hat das Anrecht auf eine Satzung der BSG Odenheim sowie einen Mitgliedsausweis (über den BSV).

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt
2. Tod des Mitglieds
3. Ausschluss
4. Auflösung des Vereins

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.

Die Austrittserklärung eines Mitgliedes ist schriftlich an den ersten Vorsitzenden der BSG Odenheim zu richten und muss spätestens am 1. Dezember des Jahres vorliegen.

Bei jugendlichen Mitgliedern ist die Erklärung der Erziehungsberechtigten (gesetzliche Vertreter gemäß BGB) erforderlich.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es durch sein schuldhaftes Verhalten in besonders schwerer Weise gegen die in § 7 aufgeführten Pflichten verstößt.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann außerdem dann erfolgen, wenn der fällige Jahresbeitrag nicht entrichtet oder der Einziehung widersprochen worden ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss durch den Vorstand hat das Mitglied das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung, Beschwerde beim ersten Vorsitzenden einzulegen. Der Vorstand hat diese Beschwerde der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, die endgültig über den Ausschluss entscheidet.

Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr nicht. Beiträge, freiwillige Spenden u. a. werden nicht erstattet. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht, insbesondere auch nicht anteilig.

## **§9     Datenschutz**

Zur Erfüllung des Zwecks der BSG Odenheim werden, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, Berichtigung der gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind, Sperrung der gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt und Löschung der gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Dem Vorstand und den ehrenamtlichen Tätigen ist untersagt, personenbezogene Daten zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgaben Erfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden der vorstehenden Genannten aus den entsprechenden Gremien und Tätigkeiten weiter. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, soweit dies dem Datenschutz vereinbar ist.

## **§10    Innere Gliederung**

Die BSG Odenheim ist in den Gesamtverein und der Jugendabteilung gegliedert. Die Jugendabteilung der BSG Odenheim gibt sich eine Jugendordnung.

## **§11 Vereinsorgane**

Die Organe der BSG Odenheim sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

## **§12 Vorstand**

- a) 1. Vorsitzende (Oberschützenmeister)
- b) 2. Vorsitzende (Schützenmeister)
- c) Schriftführer
- d) Schatzmeister
- e) Sportleiter
- f) Jugendleiter

Der 1. und 2. Vorsitzende leiten die Vereinsgeschäfte und vertreten die BSG Odenheim gerichtlich und außergerichtlich gemäß §26 BGB jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die BSG Odenheim durch den 1. Vorsitzenden nach außen vertreten wird. Die Vertretung im Verhinderungsfall erfolgt durch den 2. Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl, auch mehrfach, ist zulässig. Ausgenommen hiervon ist der Jugendleiter. Dieser wird durch die Jugendversammlung gewählt. Solange noch keine Jugendordnung besteht, wird der Jugendleiter durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt in diesem Fall zwei Jahre. Der Jugendleiter hat Sitz und Stimme im Vorstand.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erreicht hat. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus, so kann der 1. Vorsitzende für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger benennen und einsetzen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist für das betreffende Vorstandsamt eine Ergänzungswahl durchzuführen.

Die Ausübung von bis zu zwei Ämtern innerhalb des Vorstandes ist zulässig. Ausgeschlossen ist hier die Ausübung des 1. und 2. Vorsitzenden gleichzeitig, sowie die Übernahme des Amtes eines Kassenprüfers für die Mitglieder des Vorstands (Kontrollfunktion).

Die Aufgabenbereiche des Vorstands werden in einer Geschäftsordnung, welche sich der Vorstand gibt, näher geregelt.

Über die Sitzungen des Vorstands sind Ergebnisniederschriften zu fertigen.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- a) Führung des Vereins
- b) Bestellung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen
- c) Bestätigung des stellvertretenden Jugendleiters
- d) Genehmigung der Jugendordnung

- e) Erlass von Disziplinarordnungen
- f) Ausschluss von Mitgliedern

Die Sitzungen des Vorstands sind spätestens eine Woche vorher durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Vertreter, schriftlich einzuladen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag abgelehnt.

### **§13 weitere Mitglieder des Vorstands**

Der Vorstand kann zu Bewältigung seiner Aufgaben, weitere Personen mit der Übernahme von bestimmten Aufgaben betreuen. Diese Personen können zu den Sitzungen des Vorstands eingeladen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

### **§14 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der BSG Odenheim. Sie setzt sich zusammen aus:

- a) Den Mitgliedern des Vorstandes
- b) Den Mitgliedern der BSG Odenheim
- c) Den Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- b) Entgegennahme der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr und des Berichts des Kassenprüfers über das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) Entlastung des Vorstands für seine Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr
- d) Wahl der Mitglieder des Vorstands
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern auf zwei Jahre
- f) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Mitgliedern
- g) Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung oder dringliche Belastung von Gebäuden und Grundstücken
- h) Aufnahme von Fremdfinanzierungsmittel; ausgenommen hiervon sind Kontokorrentkredite zur Aufrechterhaltung der Kassenliquidität
- i) Festsetzung des Jahresbeitrages
- j) Satzungsänderungen
- k) Entscheidung über Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz
- l) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung, durch seinen Stellvertreter einberufen. Die Einberufung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Östringen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts Weiteres bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Zu einer Satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, sowie unabhängig von alter Jugendleiter/in und Jugendsprecher/in oder der jeweiligen Stellvertreter.

Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem 1. Vorsitzenden eingegangen sind.

Der 1. Vorsitzende hat das Recht, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er muss sie einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn der Vorstand mit mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich verlangt. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Ebenso ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von 20% der Mitglieder verlangt wird. Es ist eine Unterschriftenliste mit der Angabe der Gründe dem 1. Vorsitzenden vorzulegen. Die Einladungsfrist beträgt ebenfalls vier Wochen.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§15 sprachliche Gleichstellung**

Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen gelten unabhängig von ihrer sprachlichen Formulierung sowohl für männlich als auch für weibliche Mitglieder.

### **§16 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung der BSG Odenheim erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei zu deren Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich und ausreichen ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von zwei Monaten eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Der Beschluss über die Auflösung erfordert eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Östringen, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Schießsports zu verwenden hat.

### **§17 Haftung**

Die BSG Odenheim haftet ihren Mitgliedern nur, soweit ihr grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten zur Last fällt.

Die BSG Odenheim haftet ihren Mitgliedern der Höhe nach nur im Rahmen der bestehenden Verbandsversicherungen.

### **§18 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Bruchsal.

### **§19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Diese Satzung wurde bei der am 12. September 2002 stattgefundenen Gründungsversammlung von den Mitgliedern anerkannt und durch folgende Unterschriften und laut Niederschrift bestätigt.

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 01. Oktober 2005 mit der erforderlichen Mehrheit geändert.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21. Januar 2010 mit der erforderlichen Mehrheit geändert.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 09. März 2017 mit der erforderlichen Mehrheit geändert.

Diese Satzung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 16. Mai 2019 mit der erforderlichen Mehrheit geändert.

#### Inhaltsübersicht:

- §1 Name und Sitz des Vereins
- §2 Zweck des Vereins

- §3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit
- §4 Geschäftsjahr
- §5 Mitgliedschaft
- §6 Erwerb der Mitgliedschaft
- §7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- §8 Beendigung der Mitgliedschaft
- §9 Datenschutz
- §10 Innere Gliederung
- §11 Vereinsorgane
- §12 Vorstand
- §13 weitere Mitglieder des Vorstands
- §14 Mitgliederversammlung
- §15 sprachliche Gleichstellung
- §16 Auflösung des Vereins
- §17 Haftung
- §18 Gerichtsstand
- §19 Inkrafttreten